

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 56.

Freitags, den 16. Juni

1843.

Gegen Hrn. Enslin.

In No. 40 des Börsenblattes v. d. J. ist eine Ansicht der Groschenfrage enthalten, die Hr. Enslin aus der Perspective Berlin und des Verlagshandels gewonnen hat. Es sei erlaubt, und mein verehrter Freund möge es mir verzeihen, daß ich derselben eine andere, aus der Perspective Stuttgart und des Sortimentshandels, entgegenstelle.

Hr. E. ist der Meinung, daß der norddeutsche Sortimentshandel keinen Grund habe, sich der Einführung von Neugroschen zu widersetzen und daß auch der süddeutsche durch dieselbe nichts verlieren werde. Andere sind der Meinung, daß alle beide Einbuße leiden würden, der süddeutsche namentlich eine exorbitante, und ich will versuchen, dafür den Beweis zu führen, da es noch daran mangeln soll.

Bei Fragen dieser Art scheint zwischen den Interessen der Fabrication (des Verlags) und des eigentlichen Commerzes (des Sortimentshandels) genau unterschieden werden zu müssen. Wenn dieselben, die ihrer Natur nach auseinander laufen, in Zwist gerathen, so können Rechts- und Billigkeitsgründe, nicht aber Selbsthilfe wieder den Frieden herstellen. Der Verlag zieht von den Waben, die die Biene Sortimentshandel zusammenträgt. Was der Verlag dem Sortimentshandel abbricht, bricht er im Rückschlage sich selbst ab. Man verlangt jetzt von dem Sortimentshandel, daß er ein bedeutendes Opfer bringe der Convenienz, der Grille, der Speculation, sei es, was es sei, in Thalern rechnender Verlagshändler. Wenn unter den Motiven, die den Groschenkrieg angescach haben, auch Speculation genannt wurde, so war wohl Niemands Absicht, damit etwas Verlewendes sagen zu wollen. Die Sache existirt in der Besorgniß eines durch mancherlei Vorgänge vertrauensscheu gewordenen Standes; sie zu verschweigen, wäre ein Unrecht. Man hat noch ein anderes Motiv in das Spiel gezogen: Verhältnisse, die man als Nothwendigkeiten darstellt. Nothwendigkeit gegen Nothwendigkeit! Die erste aller Nothwendigkeiten für das Fortbestehen des vereinigten Verlags- und Sorti-

10r Jahrgang.

mentshandels, des deutschen Buchhandels möchte sein, daß dem Sortimentshandel nicht neue, unverheilbare Schäden geschlagen werden! Sein armseliger Gewinn erträgt keine weitere Reduction, wenn die Folgen nicht für den Verlagshandel schmerzlich fühlbar werden sollen. Der Kundentrabatt, den er nicht mehr im Stande ist abzuschütteln, die Conkurrenz, die Antiquare, die Preisherabsetzungen und wie das Unkraut alles heißt, das mit den Früchten langen Friedens aufgeschossen ist — lassen ihm kaum mehr so viel Ertrag übrig, daß er der Fabrication die Mittel liefern kann, fortzuspinnen. Es kann nicht ernstlich gemeint sein, wenn Hr. E. noch von einem andern Motiv spricht, das losgelöst werden dürfte, um den Sortimentshandel fügsam zu machen. Hr. E., von den Neugroschen gefangen, deutet nämlich an, daß der provincielle Particularismus entzündet werden könne, und führt, was Niemand ohne Bedauern wahrgenommen haben wird, selbst Brennstoff bei, indem er eine Neuherzung citirt und umständlich bespricht, die vor zwei Jahren jemand, der sich einen Süddeutschen nannte, im Börsenblatte gemacht hat, die sich übrigens nicht einmal auf die Preußen, sondern auf das preußische Geldwesen bezog. Jenes nicht erwogene Wort war der Ehre, aufzuhalten zu werden, gewiß nicht werth. Es wird kein Süddeutscher sein, der es nicht perhorrescit, und selbst der es geschrieben, wird es beklagen, wenn er sieht, welche Consequenzen man daraus zieht. Die Rechtsfrage berührt Hr. E. nicht: daß der Sortimentshandel fordern dürfe, im Besitz der Vortheile zu bleiben, in deren Besitz er sich befindet, und fließen diese zum Theil aus der Währung, in der er rechnet und zahlt, daß er im Besitz dieser Währung bleibe, wenn ihre Erhaltung im Vermögen des Buchhandels liegt, was keinem Zweifel unterworfen ist. Ganz abgesehen von den Folgen, die durch eine Schmälerung des Gewinns am Sortimentsverkauf auch für den Verlagshandel entstehen müssen, verlangt dies auch die Billigkeit.

Nach diesen Vorbemerkungen sei es mir gestattet, auf die Beleuchtung des Aufsatzes des Hrn. E. im Einzelnen

122